

## 8. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 14. November 2001

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023),  
§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW.610)  
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

### § 1

Der Gebührentarif (Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

#### Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b><u>Sämtliche Dienststellen</u></b>	
	Werden die unter Tarif-Nr. 1.1 genannten Produkte beglaubigt, so ist zur jeweiligen Gebühr <b>außerdem</b> die <b>Beglaubigungsgebühr</b> nach Tarif-Nr. 1.2 zu erheben.	
1.1	Vervielfältigungen für jede Seite bis zum Format DIN A 4 Vervielfältigungen für jede Seite bis zum Format DIN A 3	1,00 € 1,50 €
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Vervielfältigungen (Texte, Zeichnungen, Pläne) und Durchschriften - je Seite	3,00 €
1.2.2	Unterschriften und Handzeichen	3,00 €
1.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 € bis 100,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Stadtplanungsamt</u></b>	
2.1	Fertigung individueller Schriftstücke, Erstellung gutachterlicher oder vergleichbarer Stellungnahmen und Erläuterungsberichte.	32,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>3.</b>	<b><u>Vermessungs- und Katasteramt</u></b>	
3.1	Auf Arbeiten für Dritte in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden - außer auf die in dieser Gebührensatzung gesondert geregelten Verwaltungsleistungen - die Kostenvorschriften des Landes NRW entsprechende Anwendung.	
3.2	Bauaktenauskunft	
3.2.1	Abgabe der kompletten Akte (analoge und digitale Abgabe)  bis 100 Seiten  jede weitere 100 Seiten	48,00 €  24,00 €
3.2.2	Auszüge aus der Bauakte (analoge oder digitale Abgabe)  a) Einsichtnahme in die Bauakte einschließlich Grundberatung oder Rechercheaufwand  b) Vervielfältigungen (formatabhängig)	26,00 € je angefangene halbe Stunde  1,00 € pro Seite
<b>4.</b>	<b><u>Stadtplanungsamt - Förderung des Wohnungsbaus</u></b>	
4.1	Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen zur Neuanschaffung von Wohnungen durch Neubau und Ersterwerb	1% des bewilligten Darlehns, mind. 1.800,00 €
4.2	Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen zum Erwerb bestehenden Wohnraums	1% des bewilligten Darlehns, mind. 1.800,00 €
4.3	Bewilligung von Fördermitteln für Mietwohnungen	1% des bewilligten Darlehns
4.4	Bewilligung von Fördermitteln für Modernisierungen im Wohnungsbestand (Eigentum und Mietwohnungen)	1% des bewilligten Darlehns
<b>5.</b>	<b><u>Tiefbau- und Grünflächenamt</u></b>	
5.1	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 9 der Abwassersatzung der Stadt Hamm (Die Gebühr soll nur bei wirtschaftlichem Vorteil erhoben werden.)	100,00 €
5.2	Genehmigung für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 12 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	100,00 €
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (z.B. schriftliche Aufforderung zur Antragsvorlage, örtliche Erhebungen), kann die Gebühr zu 5.1 und 5.2 bis auf das Doppelte erhöht werden.	

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>6.</b>	<b><u>Amt für Bezirksangelegenheiten</u></b>	
6.1	Durchführung von Hausbesuchen	
6.1.1	Anfahrtsgebühr	16,00 €
6.1.2	Zusatzgebühr pro Person	4,00 €

<b>7.</b>	<b><u>Amt für Finanzen und Controlling</u></b>	
7.1	Prüfung, Abnahme und Registrierung von Messeinrichtungen (Zwischenwasserzählern) nach § 20 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	
7.1.1	Je Abnahmevorgang für die erste auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	38,00 €
7.1.2	Je Abnahmevorgang für jede weitere auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	19,00 €
7.1.3	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für die erste Messeinrichtung auf dem Grundstück	28,00 €
7.1.4	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für jede weitere Messeinrichtung auf dem Grundstück	14,00 €
7.1.5	Kann der Zähler aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	38,00 €
7.1.6	Ist zu einem vereinbarten Termin der Anschlussnehmer nicht erschienen und eine Abnahme daher nicht möglich, beträgt die Gebühr	19,00 €
7.2	Bearbeitung von Zählerstandsmeldungen, Absetzungsanträgen, Verbrauchsabrechnungen, Datenerfassung für Bescheiderstellung, Überwachung der Eichzeiten, je Zwischenwasserzähler nach § 20 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	
7.2.1	Je Bearbeitung für die erste auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	27,00 €
7.2.2	Je Bearbeitung für jede weitere auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	13,50 €

<b>8.</b>	<b><u>Bauordnungsamt</u></b>	
8.1	Abgabe digitaler Plandaten und besondere Datenaufbereitung  Darüber hinaus gehende besondere Aufwendungen werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber nach tatsächlichem Zeitaufwand analog der Gebührenermittlung unter 2.1 berechnet. Kosten der Speichermedien werden zusätzlich berechnet.	30,00 € Pauschal je Standardfall bis zu einer halben Stunde

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2	Abgabe von geplotteten farbigen Plänen Festsetzung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen i.V.m Ziff. 3.2.1 des Kostentarif (VermWertKostT)	Format-abhängig

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 beschlossene "8. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 14. November 2001" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 16.12.2024

Herter  
Der Oberbürgermeister

Kurzmeldung zur amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht im Westf. Anzeiger Ausgabe Nr. 300 vom 27.12.2024